

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/18
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/18)

4. Januar 2012

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. bis 23. März 2012)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Fragen, die bei der 50. Tagung des RID-Fachausschusses (Malmö, 21. bis 25. November 2011) offen geblieben sind

Mitteilung des Sekretariats der OTIF

1. Bei der 50. Tagung des RID-Fachausschusses (Malmö, 21. bis 25. November 2011) sind verschiedene kleinere Fragen zu den Änderungen 2013 des RID offen geblieben, die auf Wunsch des RID-Fachausschusses der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden sollten.
2. Nachstehend sind die Auszüge aus dem Bericht über die 50. Tagung des RID-Fachausschusses (Dokument OTIF/RID/CE/2011-A) wiedergegeben, in denen auf diese offenen Fragen eingegangen wird.

"Sondervorschrift 636 b)

13. Der Vertreter der Schweiz weist darauf hin, dass in früheren Ausgaben des RID in der Sondervorschrift 636 die Voraussetzung enthalten gewesen sei, dass gebrauchte Lithiumzellen und -batterien nur dann unter vereinfachten Bedingungen zu den Zwischenverarbeitungsstellen befördert werden dürfen, wenn sie zusammen mit anderen Batterien, die kein Lithium enthalten, befördert werden. Ein Antrag der Schweiz, diese Bedingung auch in der überarbeiteten Sondervorschrift aufrechtzuerhalten, sei allerdings bei der letzten Tagung der

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

WP.15 abgelehnt worden. Der Vertreter Schwedens kündigt einen Antrag für die Gemeinsame Tagung an.

Informelle Dokumente: INF.2 und INF.4 (CEN)

Verpackungsanweisung P 200

14. Die von CEN im informellen Dokument INF.2 vorgeschlagene Änderung des Normenzitates in Absatz (7) b) der Verpackungsanweisung P 200 wird vom RID-Fachausschuss angenommen (siehe Anlage I). Da Normenzitate in der Regel mit der Angabe der Jahreszahl erfolgen, wird das Sekretariat gebeten, in dieser Frage den CEN-Berater zu kontaktieren. Es ist darüber hinaus unklar, warum der von der WP.15 angenommene englische Text vom ursprünglichen Text des CEN-Beraters abweicht. Das Sekretariat wird beauftragt mit dem Sekretariat der UNECE einen einheitlichen Text auch in der französischen Fassung abzustimmen.
15. Die von CEN im informellen Dokument INF.4 vorgeschlagene Änderung wird ebenfalls angenommen, wobei die Normen EN 1801:1998 und EN 12754:2001 nur dann gestrichen werden dürfen, wenn die Norm EN ISO 11372:2011 rechtzeitig vor der 51. Tagung des RID-Fachausschusses veröffentlicht wird (siehe Anlage I).

Unterabschnitt 6.2.4.1

17. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs weist darauf hin, dass in den verschiedenen Änderungsanweisungen zur Spalte (4) des Unterabschnitts 6.2.4.1 teilweise die Angabe "bis zum 31. Dezember 2014", teilweise die Angabe "vor dem 1. Januar 2015" erscheine. Die Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung wird gebeten, diesbezüglich eine Vereinheitlichung herbeizuführen.
18. Der Vertreter der Schweiz macht darauf aufmerksam, dass die von der WP.15 angenommene Änderung der Spaltenüberschrift in der Tabelle des Unterabschnitts 6.2.4.2 auch in Absatz 6.8.2.6.2 nachvollzogen werden sollte. Da sich dieses Problem momentan jedoch nicht stellt, weil keine Normen aufgenommen werden, deren Anwendung ab einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist, wird diese Entscheidung ebenfalls der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung übertragen.

Unterabschnitt 7.3.2.4

19. Der RID-Fachausschuss vereinbart, die Änderungsanweisung zu Unterabschnitt 7.3.2.4 im Zusammenhang mit der Nichtaufnahme der flexiblen Schüttgut-Container nicht vollständig zu streichen, sondern in der ersten Änderungsanweisung die Ergänzung durch den Code "BK2" und die nur für die englische Fassung geltende zweite Änderungsanweisung beizubehalten (siehe Anlage I). Das Sekretariat wird gebeten, diese abweichende Änderung dem Sekretariat der UNECE mitzuteilen.

Unfallbericht und Diskussion über die Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern gemäß Abschnitt 1.8.5

Dokument: OTIF/RID/CE/2011/5 (Schweiz)

49. In seinem Dokument OTIF/RID/CE/2011/5 weist der Vertreter der Schweiz darauf hin, dass in Unterabschnitt 1.8.5.2 momentan keine Kriterien enthalten seien, wann die RID-Vertragsstaaten einen Unfallbericht an das Sekretariat weiterleiten müssten. Nur wenige Staaten hätten bisher ihre Unfallberichte an das Sekretariat übermittelt.

50. Der Vorsitzende erinnert daran, dass die ursprüngliche Absicht gewesen sei, nur diejenigen Unfälle zu melden, die nach Ansicht des meldenden Staates Auswirkungen auf die Rechtsfortentwicklung haben könnten. Zwischenzeitlich sei aber in der Arbeitsgruppe "BLEVE" der Gemeinsamen Tagung der Wunsch geäußert worden, eine Datenbank einzurichten, um eine statistische Auswertung zu ermöglichen (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2011-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/124) Absatz 109).
 51. Der RID-Fachausschuss sieht die Notwendigkeit, hinsichtlich der Anwendung des Unterabschnitts 1.8.5.2 eine Klarstellung herbeizuführen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob das Unfallmeldeformular angepasst werden müsste, um eine statistische Auswertung zu ermöglichen, und ob dem Sekretariat neben dem Formular auch die Ergebnisse der Unfalluntersuchung übermittelt werden sollten, da nur diese Ergebnisse eine Rechtsfortentwicklung ermöglichen. Diese Fragen sollten jedoch wegen der Auswirkungen für das ADR in der Gemeinsamen Tagung behandelt werden.
 52. Im RID-Fachausschuss könnte im Anschluss an die Diskussion in der Gemeinsamen Tagung noch die Frage geprüft werden, ob hinsichtlich der Sicherheitsindikatoren eine Anpassung an die Richtlinie 2004/49/EG erforderlich ist."
-